

[105] V. Der Sterbefasse deutscher Versicherungsbeamten zu Berlin ist die Erlaubniß zum Geschäftsbetrieb im Großherzogthum auf desfalliges Ansuchen widerruflich ertheilt worden.

Es wird Solches und daß die gedachte Gesellschaft den J. B. Franke zu Weimar zum Hauptagenten für das Großherzogthum bestellt hat, andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 22. November 1887.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement des Außern und Innern.  
Für den Departements-Chef:  
**Wofeniüs.**

- [106] Das 43., 44. und 45. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthalten unter
- Nr. 1754 die Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den Verkehr mit Erfaßmitteln für Butter, vom 12. November 1887; unter
  - „ 1755 die Verordnung, betreffend die Formen des Verfahrens und den Geschäftsgang des Reichsversicherungsamts, sowie das Verfahren vor den auf Grund der Gesetze vom 5. Mai 1886 und vom 13. Juli 1887 errichteten Schiedsgerichten, vom 13. November 1887; unter
  - „ 1756 die Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in dem Schutzgebiete der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft, vom 18. November 1887.
-